

Antrag auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer

Wahlgrabstätte

Urnenwahlgrabstätte

mit allgem. Gestaltungsvorschriften

mit bes. Gestaltungsvorschriften

Ich beantrage, mir das Nutzungsrecht an einer _____-stelligen Grabstätte

auf dem Friedhof Grenzheide

Godshorn

Kaltenweide

Feld _____, Reihe _____ Nr. _____ in Langenhagen zu verleihen
(**Hinweis:** Wahlgräber auf dem Muslimischen Grabfeld werden der Reihe nach vergeben - eine genaue Bezeichnung der Grabstätte ist daher nicht erforderlich).

Es handelt sich um einen Reservierungskauf für die Dauer von _____ Jahr/en
(**Hinweis:** auf dem muslimischen Grabfeld ist ein Reservierungskauf **nicht** möglich)

Ich verpflichte mich, die Grabstätte entsprechend den Bestimmungen der §§ 28 - 30 der Friedhofssatzung der Stadt Langenhagen vom 13.07.2021 anzulegen und instand zu halten. Grabmale und andere baulichen Anlagen dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt errichtet, verändert oder entfernt werden.

Um die ordentliche Gestaltung der Grabstätte auch über meinen Tod hinaus zu gewährleisten, bestimmt § 18 der Friedhofssatzung eine Reihenfolge, in der das Nutzungsrecht auf den Nachfolger übergeht (siehe Rückseite).

Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Übergang des Nutzungsrechts nach meinem Ableben am besten durch einen Vertrag mit meinem gewünschten Rechtsnachfolger geschehen kann.

Die übrigen Bestimmungen des § 18a der Friedhofssatzung der Stadt Langenhagen (siehe Rückseite) habe ich zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Bei Vorliegen eines Sterbefalles muss der Antragsteller für das Nutzungsrecht auch der Auftraggeber der Beisetzung sein. Bitte in diesem Fall auch den Namen des Verstorbenen angeben:

(Name des Verstorbenen)

Name des Antragstellers

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Unterschrift

Auszug aus der Friedhofssatzung der Stadt Langenhagen vom 13.07.2021

§ 18 Abs. 6 Personenkreis – Übertragung von Nutzungsrechten

¹Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. ²Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

1. auf die überlebende Ehegattin oder den überlebenden Ehegatten oder die überlebende eingetragene Lebenspartnerin oder den überlebenden eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1) bis 7) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen 2) bis 4) und 6) bis 8) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

§ 18a - Wiederverleihung und Rückgabe von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (2) ¹Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf schriftlichen Antrag und nur für die ganze Grabstätte, nicht für einzelne Grabstellen, möglich. ²Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Wiederverleihung der Rechte besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn ein Friedhof oder ein Friedhofsteil geschlossen oder entwidmet werden soll.
- (4) Nutzungsrechte können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.
- (5) Im Falle der Rückgabe der Grabstätte an die Stadt hat der Nutzungsberechtigte die Pflicht, die in die Grabstätte eingebrachten Grabanlagen wie Grabstein, Grabumrandung sowie die Bepflanzung zu entfernen, Erde aufzufüllen und Rasen einzusäen.
- (6) ¹Wird die Grabstätte nicht in der vorgegebenen Frist eingeebnet, kann die Stadt die Grabanlage von Amts wegen entfernen. ²Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

- (7) Ist ein Nutzungsberechtigter nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt nach Ablauf von sechs Monaten (ab Nutzungsrechtende) die Grabanlage entfernen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des § 18 Abs. 6 und Abs. 7 übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.